

Verfahrensordnung

der Schlichtungsstelle der Handwerkskammer Rheinhessen

(Schlichtungsordnung)

Allgemeines

§ 1 - Aufgabe der Schlichtungsstelle

Die Handwerkskammer Rheinhessen betreibt gem. § 91 Abs. 1 Ziffer 11 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks eine Schlichtungsstelle, deren Aufgabe es ist, Streitigkeiten zwischen den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und ihren Auftraggebern schnell und unbürokratisch - möglichst durch gütliche Einigung der streitenden Parteien - beizulegen.

§ 2 - Freiwilligkeit

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Sie führt nicht zum Verlust des Rechts auf Anrufung der staatlichen Gerichte.

§ 3 - Besetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Handwerkskammer Rheinhessen bestellt Mitarbeiter, die nach der Persönlichkeit und Fähigkeit als Schlichtende geeignet sind und regelt die Geschäftsverteilung.
- (2) Nicht als Schlichtende bestellt werden können Mitarbeiter, die
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 2. unter Betreuung stehen;
 3. durch sonstige, nicht unter Ziffer 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Die Schlichtenden sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Schlichtenden sind von der Ausübung der Schlichtungstätigkeit ausgeschlossen in Angelegenheiten:
 1. in denen sie selbst Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
 2. des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartnerschaft, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. einer Person, die mit ihnen in erster Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren;
 4. in denen sie für eine Partei als Prozessbevollmächtigte oder Beistand bestellt oder als deren Mitarbeiter tätig sind oder waren oder rechtsberatend tätig sind oder waren;
 5. einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt werden oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren;
 6. in denen die Schlichtenden befangen sind oder der Verschwiegenheit unterliegen.
- (5) Die Schlichtungsstelle entscheidet in der Regel in einfacher Besetzung durch ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende.

§ 4 - Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist sachlich und örtlich zuständig für vorgetragene Streitigkeiten zwischen Betrieben, die in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier oder in dem Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe bei der Handwerkskammer Rheinhessen eingetragen sind und deren Kunden, insbesondere über
 1. handwerkliche Dienstleistungen,
 2. Handwerkerpreise oder
 3. sonstige Pflichtverletzungen aus einem Werk- oder Werklieferungsvertrag.
- (2) Keine Zuständigkeit besteht für Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich anderer handwerklicher Vermittlungs- oder Schiedsstellen fallen.
- (3) Tritt während des Schlichtungsverfahrens Unzuständigkeit nach Absatz 1 ein, so beendet der Vorsitzende / die Vorsitzende das Verfahren unverzüglich durch Mitteilung an die Parteien.

§ 5 - Gewährleistungs- / Verjährungsfristen

Durch das Verfahren werden Gewährleistungsfristen und Verjährungsfristen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 204 BGB) gehemmt.

Verfahren

§ 6 - Antragsprinzip

- (1) Das Verfahren kommt nur auf Antrag zustande. Der Antrag ist in Textform an die Schlichtungsstelle der Handwerkskammer Rheinhessen zu richten.
- (2) Aus dem Antrag müssen sich die Beteiligten des Verfahrens, der Streitgegenstand sowie das Begehren des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin ergeben.
- (3) Mit seinem / ihrem Antrag erkennt der / die Beschwerdeführer/in diese Schlichtungsordnung an.

§ 7 - Erklärung des / der Beschwerdegegners/in

- (1) Das Verfahren kann nicht durchgeführt werden, wenn der / die Beschwerdegegner/in innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrags keine oder eine ablehnende Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle abgibt. Schreiben im Schlichtungsverfahren gelten am dritten Tag nach der Aufgabe per Post oder Absendung als E-Mail als zugegangen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Stimmt der / die Beschwerdegegner/in dem Verfahren zu, so hat er / sie diese Schlichtungsordnung anzuerkennen.

§ 8 - Wechselseitiges Vorbringen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens wechseln die Parteien grundsätzlich Ausführungen in Textform, die bei der Handwerkskammer Rheinhessen einzureichen sind. Der / die Vorsitzende gibt dabei Hinweise in entsprechender Anwendung des § 139 ZPO.
- (2) Im Übrigen bestimmt der / die Vorsitzende das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen.
- (3) Die Parteien willigen in die Weiterleitung der eingehenden Post - insbesondere des Schlichtungsersuchens, der Erwiderungen und Stellungnahmen - an die jeweils andere Partei ein.

§ 9 - Mündliche Verhandlung / Öffentlichkeit

- (1) Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt, so unterbreitet der / die Vorsitzende in der Regel ohne mündliche Verhandlung einen Vergleichsvorschlag. Die Parteien sind zur Annahme des Vergleichsvorschlages nicht verpflichtet.
- (2) Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und wird dies von den Beteiligten beantragt, so setzt der / die Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest und lädt die Parteien. Der Termin findet grundsätzlich am Sitz der Handwerkskammer Rheinhessen statt.
- (3) Der / die Vorsitzende kann von der Festsetzung eines Termins absehen,
 1. sofern nicht zu erwarten ist, dass sich in der mündlichen Verhandlung eine Einigung erzielen lässt oder
 2. solange eine gütliche Einigung der Parteien durch Übersendung eines Vergleichsvorschlages im schriftlichen Verfahren noch nicht versucht worden ist.
- (4) Bleibt eine Partei dem Termin unentschuldigt fern, so lehnt sie damit die Fortführung des Verfahrens ab. Der / die Vorsitzende beendet dann das Verfahren durch entsprechende Mitteilung an die Parteien.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen, wenn die Parteien zustimmen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 10 - Entscheidungsfindung

Der / die Vorsitzende entscheidet in der Regel nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren. Gutachten oder Zeugenaussagen sind von den Beteiligten Parteien selbständig einzuholen und an die Schlichtungsstelle in Textform zu übermitteln. Sollte sich herausstellen, dass ein Sachverständigengutachten zur Klärung der Sachlage eingeholt werden muss, oder Ergänzungen der Zeugenaussage notwendig sind, so wird der / die Vorsitzende darauf hinweisen.

§ 11 - Vertretung der Parteien

Der / die Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin oder Rechtsbeistand zulassen.

§ 12 - Beendigung des Verfahrens

- (1) Die Beendigung des Verfahrens sollte möglichst durch Vergleich erfolgen. Kommt trotz eines entsprechenden Vorschlages ein Vergleichsabschluss nicht zustande, so erklärt der / die Vorsitzende das Schlichtungsverfahren für gescheitert.
- (2) Das Verfahren endet automatisch in den Fällen des § 4 Ziff. 3 oder wenn eine gütliche Einigung aussichtslos erscheint. Das ist insbesondere der Fall bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung und bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch eine Partei.
- (3) Das Verfahren endet auch bei Rücknahme des Schlichtungsersuchens oder Widerruf der Bereitschaft zur Teilnahme am Verfahren.

§ 13 - Erfolglosigkeitsbescheinigung

Über einen erfolglosen Schlichtungsversuch erteilt die Schlichtungsstelle den Parteien auf Antrag eine Bescheinigung. Die Bescheinigung wird von dem / der Vorsitzenden unterschrieben. Sie enthält:

1. Namen und Anschrift der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge,
3. Beginn und Ende des Verfahrens,
4. Ort und Datum der Ausstellung des Schriftstücks.

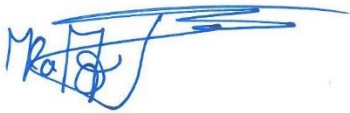
§ 14 - Mindeststreitwert und Gebühren

- (1) Der Mindeststreitwert beträgt 100 Euro.
- (2) Für das Verfahren wird abhängig von Streitwert und Aufwand eine Gebühr zwischen 20 und 320 Euro erhoben.
- (3) Die Auslagen der Parteien sind von diesen selbst zu tragen. Eine Entschädigung durch die Handwerkskammer Rheinhessen findet nicht statt.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung wurde verabschiedet durch den Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2026 und genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Datum vom 14. Juli 2026 mit dem Aktenzeichen 4001-0070#2026/003-0801 8205.0004.

Mainz, den 08. August 2026



Hans-Jörg Frieze
Präsident



Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin